Satzung des Fördervereins der Grundschule am Stadtpark Steglitz e.V.

Aus Vereinfachungsgründen wird in der Satzung die maskuline Bezeichnung verwendet.

§1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule am Stadtpark Steglitz e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer VR 8016 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist: Karl-Stieler-Str. 10-11 in D-12167 Berlin

§2
Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Förderverein der Grundschule am Stadtpark Steglitz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule am Stadtpark Steglitz zur Förderung der Erziehung und Bildung.
2. Der Verein verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele.
3. Jede über den Zweck des Vereins hinausgehende wirtschaftliche Betätigung ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Organe des Vereins sind an die gemeinnützigen Zwecke des Vereins gebunden.

§3
Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung seines Zweckes erforderlichen Geld- und Sachmittel erwirbt der Verein vorwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die sich der Grundschule am Stadtpark Steglitz verbunden fühlt. Juristische Personen müssen schriftlich einen Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats zugegangen sein muss oder durch Tod eines Mitgliedes.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder auszuschließen. Hierfür bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

Die Jahresmitgliedsbeitrag ist schuljahresbezogen. Er ist jeweils zu Beginn eines Schuljahres, spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres zu leisten. Über Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung (§7 Ziffer 4e). Der Vorstand kann Mitglieder, die mit ihren Beiträgen mehr als ein Jahr in Verzug geraten sind, aus dem Verein ausschließen.

§6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7
Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres abgehalten. Sie werden durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem auf schriftlichen Beschluss von mindestens einem Drittel der Mitglieder binnen eines Monats einzuberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich (per E-Mail oder Briefpost) mit mindestens zwei Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
    a. Die Wahl des Vorstandes (§8),
    b. Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahresberichtes mit Rechnungslegung und des Berichtes der Kassenprüfer (§12),
    c. Die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern (§12),
    d. Die Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins,
    e. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge
    f. Die Grundsätze der Mittelverwendung des Vereins (§9) und
    g. Die Übertragung von Gegenständen des Vereinsvermögens an die Grundschule am Stadtpark Steglitz (§10 Ziffer 2)
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für die Fälle des §7 Ziffer 4d gelten die Vorschriften der §§ 33 und 41 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
7. Ehrenmitglieder haben ein Rede- aber kein Stimmrecht. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
8. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8
Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt, ggf. nur bis zu einem Schuljahresende.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
3. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart sind jeder einzeln befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der §§ 2 und 7 der Satzung.
6. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf den Vorsatz beschränkt. Für etwaige Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen, wird nicht gehaftet. Der § 42 BGB bleibt unberührt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Die Ausgaben, die der Vorstand zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben benötigt, sind aus Vereinsmitteln zu entnehmen. Sie sind, soweit üblich, durch Unterlagen zu belegen.
8. Zu den Vorstandssitzungen sind einzuladen:
   - Die/der Vorsitzende der Gesamtelternvertretung
   - Der amtierende Schulleiter oder sein Stellvertreter

   Sie haben bei den Sitzungen des Vorstandes nur beratende Stimme, sofern sie nicht Mitglieder des Vereins sind.

§9
Bewilligung von Vereinsmitteln

1. Über die Bewilligung von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand gemäß den Grundsätzen der Mittelverwendung (§7, Ziffer 4f).
2. Das geldwerte Vereinsvermögen darf 100,- € nicht unterschreiten.
3. Antragsberechtigt sind:
   - Jedes Mitglied
   - Der amtierende Schulleiter oder sein Stellvertreter und
   - Der Vorstand der Gesamtelternvertretung

§10
Eigentumsvorbehalt

1. Vom Verein angeschaffte oder dem Verein gespendete Gegenstände, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, verbleiben im Eigentum des Vereins. Sie werden als solche kenntlich gemacht und in ein Sonderverzeichnis beim Sitz des Vereins geführt, das laufend zu aktualisieren ist. Der Verein überlässt diese Gegenstände der Schule zum unentgeltlichen Gebrauch.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können solche Gegenstände auch in das Vermögen der Schule überführt werden.

§11
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12
Rechnungsprüfung

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind nach dem Ende des Geschäftsjahres von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, dass die Belege für die Ausgaben vorliegen.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung mündlich, auf Verlangen auch schriftlich.

§13
Verwendung des Vermögens des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Grundschule am Stadtpark Steglitz, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
Bei Auflösung der Grundschule am Stadtpark Steglitz entscheidet die Mitgliederversammlung, unter Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften, über den Verbleib des Vereinsvermögens, z.B. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.
Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§14
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§15
Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen die Vorschriften des BGB.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.17

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71(1) S. 4 BGB wird versichert.

[Thorsten Gardemann]	[Ulrike Hohlbein]	[Irmgard Braun]
1. Vorsitzender	Stellvertr. Vorsitzende	Kassenwartin